

Satzung

der

Jungen Europäischen

Föderalisten Deutschland e. V.

Vom Bundeskongress am 2. November 2014 in Berlin beschlossene Neufassung.

Zuletzt geändert am 13. Oktober 2018 in Halle (Saale).

Deutsche Sektion der
Jungen Europäischen Föderalisten
Jeunes Européens Fédéralistes
Young European Federalists

Herausgeber:
JEF Deutschland e. V.
Sophienstraße 28/29
D-10178 Berlin

info@jef.de
www.jef.de

I. Präambel

Die **Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland (JEF Deutschland)** sind eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Sie sind die nationale Sektion der „Jeunes Européens Fédéralistes“ (JEF Europe)¹ und der Jugendverband der Europa-Union Deutschland e. V.². Die JEF setzen sich für die Schaffung eines europäischen Bundesstaates und im weiteren Sinne die föderale Neuordnung der Welt ein. Dabei arbeiten sie eng mit nationalen und europäischen Partnerorganisationen zusammen.

Das Hertensteiner Programm³ vom 21.09.1946 sowie das Politische Programm sind Grundlage ihrer Arbeit.

II. Ziel und Aufgaben

§ 1: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist unter dem Namen „**Junge Europäische Föderalisten Deutschland e. V.**“ in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnung „JEF Deutschland e. V.“ (JEF) ist zulässig.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Politisches Programm

- (1) In Ergänzung zum Hertensteiner Programm gibt sich die JEF Deutschland ein „Politisches Programm⁴“. Diese Programme sind die programmatische Grundlage der Arbeit der JEF Deutschland und setzen zugleich den Rahmen für programmatische Beschlüsse der Gremien.

¹ JEF Europe: <http://www.jef.eu/>

² Europa-Union Deutschland: <http://www.europa-union.de/>

³ Hertensteiner Programm: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hertensteiner_Programm&oldid=116577930

⁴ Politisches Programm: <http://www.jef.de/politik/das-politische-programm/>

- (2) Programmatische Beschlüsse der Organe der JEF Deutschland müssen im Einklang mit dem Politischen Programm stehen. Sollten programmatische Beschlüsse im Widerspruch zum Politischen Programm stehen, haben diese keine Gültigkeit.
- (3) Änderungen am Politischen Programm bedürfen einer einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gezählt.

Da das Politische Programm den programmatischen Rahmen der JEF Deutschland bestimmt, sollte darauf geachtet werden, dass es möglichst breit getragen wird.

- (4) Das Politische Programm soll kontinuierlich auf Aktualität geprüft und bei Bedarf durch den Bundeskongress gemäß § 11 Absatz 2 fortgeschrieben werden. Für Anträge zum Politischen Programm gelten die gleichen Fristen wie für Satzungsänderungen.
- (5) Das Bundessekretariat hat sicherzustellen, dass frühere Versionen des Politischen Programms dauerhaft archiviert werden.

§ 3: Tätigkeitsfelder

- (1) Die JEF führen zur Erreichung ihrer Ziele europapolitische Jugend- und Bildungsarbeit sowie politischen Jugendaustausch durch und betätigen sich auch in sonstiger Weise jugendpflegerisch.

Der Verein fördert die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den geschichtlichen, politischen und kulturellen Grundlagen der Europäischen Union und des Föderalismus.

- (2) Die JEF setzen sich aktiv für die Schaffung eines europäischen Bundesstaates ein. Sie arbeiten deshalb kontinuierlich an ihrer Programmatik und vermitteln diese an politische Entscheidungsträger*innen und Multiplikator*innen in Jugendorganisationen und politischen Vorfeldorganisationen.

III. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4: Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der JEF können sein:
 - (a) natürliche Personen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und
 - (b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern es sich um „Jugendorganisationen“ handelt, die bundes- oder europaweit tätig sind und
 - (c) die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Europäischen Föderalisten bekennen.
- (2) Natürliche Personen erwerben die ordentliche Mitgliedschaft über die Landesverbände der JEF Deutschland. Besteht in einem Bundesland kein Landesverband, so ist der Bundesverband für die Betreuung der dort ansässigen Mitglieder sowie für die Behandlung von Aufnahmeanträgen dort lebender natürlicher Personen zuständig. Landesverbände können mittels entsprechender Regelungen in ihrer Satzung die Aufnahme von Mitgliedern durch ihre Untergliederungen ermöglichen und das Aufnahmeverfahren regeln.
- (3) Juristische Personen nach § 4 (1b) können auf Vorschlag des Bundesvorstandes die korporative Mitgliedschaft im Bundesverband erwerben. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Bundesausschusses.

§ 5: Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Formen der außerordentlichen Mitgliedschaft bei den JEF Deutschland:
 - (a) die Fördermitgliedschaft und
 - (b) die Ehrenmitgliedschaft.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind unmittelbare Mitglieder des Bundesverbandes.
- (3) Die Fördermitgliedschaft kann erworben werden
 - (a) von natürlichen Personen, gleich welchen Alters, sowie
 - (b) von Personenvereinigungen und juristischen Personen,
 - (c) die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Europäischen Föderalisten bekennt.
- (4) Der Bundesvorstand regelt Beiträge und Aufnahme von Fördermitgliedern.
- (5) Individuellen Mitgliedern und anderen natürlichen Personen, die die Altersgrenze überschritten haben und sich besonders um den Verband verdient gemacht haben, kann durch den Bundeskongress die Ehrenmitgliedschaft im Bundesverband verliehen werden.
- (6) Landesverbände können in ihren Landessatzungen Regelungen zu außerordentlichen Mitgliedern treffen. Außerordentliche Mitglieder der Landesverbände sind nicht Mitglied der JEF Deutschland.

Landesverbände dürfen juristische Personen nur unter der Bedingung aufnehmen, dass diese regional und im Gebiet des jeweiligen Landesverbandes tätig sind. Bundes- oder europaweit tätige Organisationen können nur durch die JEF Deutschland aufgenommen werden.

§ 6: Treuepflicht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der JEF zu vertreten und deren Verwirklichung zu fördern.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesverband oder einer seiner Gliederungen. Näheres regelt die jeweilige Landessatzung. Sofern die Mitglieder vom Bundesverband

geführt werden, ist die Erklärung gegenüber dem Bundessekretariat abzugeben.

- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Erreichen der in dieser Satzung bestimmten Altersgrenze, durch Ausschluss, durch Streichung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich,
 - (a) wenn es gröblich gegen diese Satzung oder die politischen Grundsätze der JEF verstößt,
 - (b) es in hohem Maße oder anhaltend das Ansehen der JEF schädigt oder geschädigt hat.
- (4) Über den Ausschluss juristischer Personen, die keinem Landesverband der JEF Deutschland angehören, den Ausschluss von Fördermitgliedern der JEF Deutschland und über den Ausschluss vom Bundesverband geführter Mitglieder entscheidet der Bundesvorstand.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses über seinen Ausschluss schriftlich beim Bundesschiedsgericht Widerspruch einlegen.
- (5) Die Streichung ordentlicher Mitglieder ist möglich,
 - (a) wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist, oder
 - (b) sollten Mehrfachmitgliedschaften vorliegen. Das Bundessekretariat wird damit betraut mit dem Mitglied zu klären, in welchem Verband es Mitglied bleiben möchte. Die übrigen Landesverbände werden aufgefordert, die Streichung des Mitglieds vorzunehmen.
- (6) Über den Ausschluss ordentlicher Mitglieder, die nicht vom Bundesverband geführt werden, sowie den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern der Landesverbände entscheidet der Verband, in dem die Person Mitglied ist.

Der Bundesvorstand kann beim zuständigen Landesverband den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Der Landesverband ist verpflichtet, unverzüglich ein Ausschlussverfahren gemäß der Vorschriften seiner Satzung einzuleiten.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses über seinen Ausschluss schriftlich bei der für seinen Landesverband vorgesehenen Schiedsgerichtsbarkeit Widerspruch einlegen, in Ermangelung einer solchen direkt beim Bundesschiedsgericht.

- (7) Ehrenmitgliedschaften können nur aberkannt werden, wenn das geehrte Mitglied gegen die in § 7 (3) der Satzung festgelegten Bedingungen verstößt. Der Ausschluss bedarf einer Entscheidung des Bundeskongresses.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses über seinen Ausschluss schriftlich beim Bundesschiedsgericht Widerspruch einlegen.

§ 8: Gliederung des Verbandes

- (1) Der Bundesverband ist föderal aufgebaut. Er gliedert sich in Anlehnung an die Aufteilung der Bundesrepublik Deutschland in Bundesländer in Landesverbände. Diese können sich weiter untergliedern.
- (2) Einzelheiten über den Aufbau der Gliederungen der Landesverbände, ihre Rechte, Aufgaben und Organe regeln die Landessatzungen.
- (3) In Bundesländern, in denen kein Landesverband besteht, bedarf die Gründung von Kreis- oder Ortsverbänden der Zustimmung des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand hat den Bundesausschuss über eine solche Zustimmung oder Ablehnung zu unterrichten.

§ 9: Anerkennung und Ausschluss von Landesverbänden

- (1) Besteht in einem Bundesland kein Landesverband, kann der Bundesausschuss einen Jugendverband, der sich um die Anerkennung als Landesverband der JEF Deutschland bewirbt, anerkennen. Der Verband muss durch seine Satzung, seine Organisation und sein politisches Auftreten

ausreichend Gewähr dafür bieten, dass er die satzungsgemäßen Pflichten eines Mitgliedsverbandes der JEF Deutschland erfüllt.

- (2) Landesverbände führen als Namen neben der Bezeichnung „Junge Europäische Föderalisten“ als Zusatz die Bezeichnung des jeweiligen Bundeslandes. Mit Zustimmung des Bundesausschusses können Landesverbände bei Bestehen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise einen abweichenden Namen führen. Sie müssen dann aber im Zusammenhang mit ihrer Namensnennung darauf hinweisen, dass sie ein Landesverband der JEF Deutschland sind. Nach Wegfall des Grundes nimmt der Landesverband den regulären Namen an.

- (3) Ein Landesverband kann auf Antrag eines Organs der JEF Deutschland ausgeschlossen werden, wenn er seiner satzungsgemäßen Verpflichtung auf ordnungsgemäße Meldung der Mitgliederzahlen und Abführung der den Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland oder der JEF Europe zustehenden Beitragsanteile über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren nicht nachkommt oder wenn er eine andere ihm gegenüber der JEF Deutschland satzungsgemäß obliegende Pflicht gröblich verletzt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Stimmen des Bundesausschusses oder einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen des Bundeskongresses. Der Ausschluss ist dem Landesverband unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Der betroffene Landesverband kann binnen eines Monats nach Zugang Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen. Ein fristgerechter Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichts; dieses entscheidet endgültig.

- (4) Ausgeschlossene Verbände dürfen nicht länger den Namen „Junge Europäische Föderalisten“ tragen und sich als Mitgliedsverband der JEF Deutschland ausgeben.
- (5) In jedem Bundesland ist grundsätzlich nur ein Verband als Landesverband anzuerkennen.

§ 10: Organe der JEF Deutschland

- (1) Die Organe der JEF Deutschland sind der Bundeskongress, der Bundesausschuss und der Bundesvorstand sowie das Bundesschiedsgericht.

IV. Organe: der Bundeskongress

§ 11: Aufgaben des Bundeskongresses

- (1) Der Bundeskongress ist das oberste Beschluss- und Kontrollorgan. Er bestimmt die ideellen, politischen und organisatorischen Grundsätze der Arbeit der JEF Deutschland.
- (2) Der Bundeskongress berät und beschließt die Bundessatzung und das Politische Programm. Er wählt den stimmberechtigten Bundesvorstand und den Vorsitzenden der Finanzprüfungskommission.
- (3) Der Bundeskongress nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes, den Finanzbericht des Bundesschatzmeisters und den Bericht der Finanzprüfungskommission entgegen und beschließt über die Entlastung des Bundesvorstandes.

§ 12: Zusammensetzung des Bundeskongresses und Mandate

- (1) Sitz und Stimme im Bundeskongress haben die Delegierten der Landesverbände und der korporativen Mitglieder, sowie Kraft Amtes die zu Beginn des Kongresses amtierenden Mitglieder des Bundesvorstandes. Findet im Laufe eines Bundeskongresses eine Wahl von Mitgliedern des Bundesvorstandes statt, hat diese keine Auswirkungen auf die Verteilung der Mandate.
- (2) Der Bundeskongress besteht, einschließlich der Mitglieder des Bundesvorstandes, aus 120 Delegierten zuzüglich eines Delegierten pro korporativem Mitglied.

- (3) Jedem Landesverband stehen drei Grundmandate zu. Die verbleibenden Mandate werden nach Hare-Niemeyer gemäß den Mitgliederzahlen auf die Landesverbände verteilt, wobei kein Landesverband mehr als 33 Prozent der auf die Landesverbände entfallenen Mandate zugeteilt bekommt.
- (4) Die Berechnung der Mandate wird von dem*der Bundessekretär*in vorgenommen und von der Mandatsprüfungskommission überprüft. Grundlage für die Berechnung der Mandatszahlen sind die von den Landesverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.
- (5) Korporativ angeschlossenen Verbänden steht ein Mandat zu.

§ 13: Mandatsprüfung für den Bundeskongress

- (1) Der Bundesausschuss wählt eine dreiköpfige Mandatsprüfungskommission (MPK). Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Ihr dürfen keine Mitglieder des Bundesvorstandes und des Bundessekretariates angehören. Die Mitglieder der MPK müssen drei unterschiedlichen Landesverbänden entstammen.
- (2) Die MPK prüft die durch die Landesverbände gemeldeten Zahlen der Mitglieder und die Verteilung der Delegiertenzahlen durch den*der Bundessekretär*in.
- (3) Der MPK sind alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Mandatsverteilung erforderlich sind, durch den Bundesverband bzw. durch die einzelnen Landesverbände zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere auch die Mitgliederdaten, einschl. Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift.
- (4) Ergeben sich Unstimmigkeiten bei den gemeldeten Mitgliederzahlen, nimmt die MPK eine Neuverteilung der Delegiertenmandate in sinngemäßer Anwendung des § 12 der Satzung vor.
- (5) Die Mandatsprüfung soll vierzehn Tage vor Beginn des Kongresses abgeschlossen sein.

- (6) Der Bundesausschuss kann eine Geschäftsordnung für die MPK beschließen, die ergänzende Bestimmungen enthält. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 14: Einberufung des Bundeskongresses

- (1) Der ordentliche Bundeskongress ist einmal in jedem Kalenderjahr durch den Bundesvorstand einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der Zahl der ordentlichen Delegierten, der Hälfte der Landesverbände, des Bundesausschusses oder des Bundesvorstandes ist ein außerordentlicher Bundeskongress einzuberufen.
- (3) Der Bundeskongress wird durch die*den Bundesvorsitzende*n, in deren*dessen Verhinderungsfall von einer*einem ihrer*seiner Stellvertreter*innen einberufen. Ist der gesamte Bundesvorstand zurückgetreten oder der Verpflichtung zur Einberufung eines Kongresses nicht nachgekommen, obliegt die Einberufung der*dem Vorsitzenden des Bundesausschusses bzw. seinem*ihrer Stellvertreter*in.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit allen Satzungsänderungsanträgen an alle Landesvorstände und Landesgeschäftsstellen. Die Landesverbände sind verpflichtet, Einladungen und Tagesordnungen umgehend und vollständig an ihre Delegierten weiterzuleiten.
- (5) Der Termin eines ordentlichen Bundeskongresses ist mindestens vier Monate vorher den Landesverbänden mitsamt aller relevanten Melde- und Antragsfristen mitzuteilen. Für die Einberufung gilt bei einem ordentlichen Kongress eine Frist von acht Wochen, bei einem außerordentlichen Kongress eine Frist von vier Wochen.
- (6) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegiertenstimmen vertreten sind.

§ 15: Sitzungen des Bundeskongresses und Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Delegierten und die Organe aller Gliederungsebenen der JEF Deutschland, sowie die vom Bundesvorstand gebildeten Bundesarbeitsgemeinschaften. Anträge können auch von Einzelmitgliedern mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
- (2) Anträge zu einem ordentlichen Bundeskongress müssen vier Wochen, Anträge zu einem außerordentlichen Bundeskongress eine Woche vor Beginn des Kongresses schriftlich im Bundessekretariat eingegangen sein. Das Sekretariat hat den Delegierten die Anträge unverzüglich zuzustellen. § 51 Absatz 2 und § 2 Absatz 4 bleiben unberührt.
- (3) Dringlichkeitsanträge nach Ablauf der regulären Fristen müssen schriftlich vor Beginn des Kongresses bei dem*der Bundessekretär*in eingereicht werden; während des Kongresses beim Tagungspräsidium. Sie werden nur behandelt, wenn der Bundeskongress auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Delegierten die Dringlichkeit beschließt. § 50 Absatz 2 und § 2 Absatz 4 bleiben unberührt.
- (4) Zusatz- und Änderungsanträge können, sofern es sich nicht um Satzungsänderungsanträge handelt, bis zum Schluss der Einzelberatung des jeweiligen Antrages schriftlich beim Tagungspräsidium eingebracht werden. Der Bundeskongress kann in der Geschäftsordnung oder im Einzelfall abweichende Fristen beschließen.

§ 16: Präsidium des Bundeskongresses

- (1) Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Stellvertreter*innen.
- (2) Der*die Präsident*in oder eine*r ihrer*seiner Stellvertreter*innen leitet den Bundeskongress. Sie*er übt während des Kongresses das Hausrecht aus. Das Präsidium regelt die Protokollführung.
- (3) Das Präsidium wird auf Vorschlag des Bundesausschusses ohne Aussprache für die Dauer des Kongresses gewählt. Ein Absetzen des Präsidiums ist nur

durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Ein Vorschlagsrecht obliegt in diesem Fall der Mitte der Versammlung. Genaueres ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Bundeskongresses.

- (4) Der*die Präsident*in und seine*ihre Stellvertreter*innen dürfen nicht dem Bundesvorstand, dem Bundessekretariat, der Finanzprüfungskommission oder der Mandatsprüfungskommission angehören. Die Mitgliedschaft in der JEF Deutschland ist in Abweichung von § 39 nicht Voraussetzung für die Ausübung dieses Wahlamtes. Die Vorgeschlagenen sollen sich um die JEF Deutschland oder ihre Ziele verdient gemacht haben.

§ 17: Weitere Formvorschriften für den Bundeskongress

- (1) Über die Anträge, die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse des Kongresses ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleitenden und den Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Der Verlauf sollte protokolliert werden.
- (2) Der Bundeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte auf Beschluss des Bundeskongresses ausgeschlossen werden.

§ 18: Geschäftsordnung des Bundeskongresses

- (1) Der Bundeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

V. Organe: der Bundesausschuss

§ 19: Aufgaben des Bundesausschusses

- (1) Der Bundesausschuss fasst Beschlüsse zu politischen, organisatorischen und finanziellen Fragen, er beschließt den Bundeshaushalt. Er kann Beschlüsse des Bundesvorstandes aufheben bzw. zurückweisen.

- (2) Der Bundesausschuss kontrolliert und berät den Bundesvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Der Bundesausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundeskongressen.
- (3) Der Bundesausschuss wählt auf der ersten Sitzung, die auf einen Wahl-Bundeskongress folgt⁵:
 - (a) die*den Vorsitzenden und die Beisitzenden der Mandatsprüfungskommission,
 - (b) das Bundesschiedsgericht.
- (4) Der Bundesausschuss wählt gemäß § 33 (2) die Beisitzenden der Finanzprüfungskommission.
- (5) Der Bundesausschuss wählt gemäß § 36 die Vertreter*innen der JEF Deutschland in der Europa-Union Deutschland.
- (6) Der Bundesausschuss trifft in seiner Geschäftsordnung gemäß § 36 dieser Satzung Regelungen für die Wahl oder Ernennung von Delegierten in die Gremien der Europa-Union

§ 20: Zusammensetzung

- (1) Der Bundesausschuss besteht je aus einem ersten und zweiten Delegierten eines jeden Landesverbandes.
- (2) Erste*r Delegierte*r ist die*der Landesvorsitzende oder eine*r ihrer*seiner Stellvertreter*innen im Landesvorstand qua Amt. Die*der zweite Delegierte wird vom zuständigen Organ des Landesverbandes bestimmt. Welches Organ zuständig ist, bestimmt die Landessatzung. Bestimmt die Landessatzung das zuständige Organ nicht, wählt der Landesvorstand die*den zweiten Delegierten und die Ersatzdelegierten.
- (3) Der Bundesvorstand, der*die Bundesgeschäftsführer*in, die Referenten des Bundesvorstandes und die der JEF Deutschland angehörenden

⁵ Nicht jedoch auf der Sitzung am Rande des Bundeskongresses.

Vertreter*innen im Executive Bureau und im Federal Committee der JEF Europe nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesausschusses teil. Der Bundesausschuss kann weitere ständige Gäste in seiner Geschäftsordnung bestimmen.

- (4) Jedes korporative Mitglied kann eine*n Vertreter*in in den Bundesausschuss entsenden; diese*r hat Antrags- und Rederecht.

§ 21: Sitzungen, Anträge und Wahlen

- (1) Der Bundesausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr, wobei die Sitzungen vor und nach dem Bundeskongress als eine Sitzung gelten.
- (2) Der Bundesausschuss tagt grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Verbandsöffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss des Bundesausschusses aufgehoben werden. Nichtmitglieder können vom Präsidium zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen werden.
- (3) Der Bundesausschuss ist mit einer Frist von 14 Tagen durch die*den Bundesausschussvorsitzende*n oder ihre*seinen Stellvertreter*innen einzuberufen.
- (4) Auf Verlangen der Hälfte der Landesverbände oder des Bundesvorstandes ist ein Bundesausschuss einzuberufen.
- (5) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Landesverbände vertreten ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, ist der Bundesausschuss beschlussfähig.
- (6) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Delegierten und die Organe aller Gliederungsebenen der JEF Deutschland, sowie die vom Bundesvorstand gebildeten Bundesarbeitsgemeinschaften. Anträge können auch von Einzelmitgliedern mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

§ 22: Präsidium des Bundesausschusses

- (1) Das Präsidium des Bundesausschusses erstellt die Tagesordnung, leitet die Sitzungen und bereitet sie inhaltlich vor. Es übt während der Sitzungen des Bundesausschusses das Hausrecht aus.
- (2) Das Präsidium des Bundesausschusses besteht aus einer* einem Vorsitzenden und einem* einer stellvertretenden Vorsitzenden. Beide werden vom Bundesausschuss gewählt.
- (3) Mitglieder und Referenten des Bundesvorstandes oder Mitarbeiter*innen des Bundessekretariates können nicht gewählt werden.
- (4) Die Wahl des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes erfolgt auf Vorschlag eines Landesverbandes. Das Vorschlagsrecht rotiert in alphabetischer Reihenfolge der Landesverbände. Wird der Vorschlag des Landesverbandes nicht angenommen, geht das Vorschlagsrecht auf den nächsten Landesverband über.
- (5) Die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 23: Geschäftsordnung des Bundesausschusses

- (1) Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

VI. Organe: der Bundesvorstand

§ 24: Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand leitet die JEF Deutschland. Er ist verantwortlich für
 - (a) die politische und grundsätzliche Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Bundesausschusses;

- (b) die Vertretung gegenüber Dritten; hierzu zählen insbesondere auch nationale Behörden und Organisationen, sowie die Zusammenarbeit mit der JEF Europe, der Europa-Union Deutschland, der Europäischen Bewegung Deutschland, dem Deutschen Bundesjugendring und den Jugendorganisationen der Parteien;
 - (c) die Koordinierung der Arbeit der Bundesorgane sowie der Bundesarbeitsgemeinschaften;
 - (d) die Vorbereitung des Bundeskongresses;
 - (e) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Bundesausschusses;
 - (f) die Buchführung und die Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- (2) Der Bundesvorstand kann Bundesarbeitsgemeinschaften einrichten und deren finanzielle Ausstattung regeln. Er macht Vorgaben zur Zusammensetzung. Sofern der Bundesvorstand nichts anderes bestimmt, entscheiden die Bundesarbeitsgemeinschaften selbst über Arbeitsweise und Vorsitz.

Bundesarbeitsgemeinschaften können für Nichtmitglieder geöffnet werden. In diesem Fall sind in Abweichung von § 39 auch Nichtmitglieder für Ämter innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft wählbar.

Bundesarbeitsgemeinschaften sind dem Bundesvorstand und Bundesausschuss rechenschaftspflichtig.

§ 25: Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes und zusätzlich bis zu fünf Beisitzenden, die den Verein nicht im Sinne des § 26 BGB vertreten dürfen.

- (2) Vom Bundesvorstand können darüber hinaus Referenten für verschiedene Sachgebiete in den Bundesvorstand kooptiert werden. Referenten haben Rede- und Antragsrecht in allen Organen der JEF Deutschland.
- (3) Der Bundesgeschäftsführer und die Referenten sind zu allen Sitzungen einzuladen, sie haben kein Stimmrecht. Die*der amtierende Bundesausschussvorsitzende sollte zu allen Sitzungen eingeladen werden.

§ 26: Geschäftsführender Bundesvorstand

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind die*der Bundesvorsitzende, der*die Bundessekretär*in, der*die Bundesschatzmeister*in und die vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden.
- (2) Der geschäftsführende Bundesvorstand bildet den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes können den Bundesverband alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sofern die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes nichts anderes bestimmt, machen die stellvertretenden Vorsitzenden, der*die Schatzmeister*in und der*die Bundessekretär*in von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch, wenn der Bundesvorsitzende an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist oder diese delegiert.
- (4) Im Falle der Vakanz des Bundesvorsitzes kann der Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes aus den Reihen der Stellvertreter*innen eine*n kommissarische*n Bundesvorsitzende*n ernennen. Im Falle der Vakanz des Amtes des*der Bundesschatzmeister*in überträgt der Bundesvorstand dessen*deren Aufgaben an ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes.

§ 27: Sitzungen des Bundesvorstandes

- (1) Die Protokollführung liegt in der Verantwortung des*der Bundessekretär*in. Das Protokoll ist der*dem amtierenden Bundesausschussvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

- (2) Der Bundesvorstand tritt mindestens sechs Mal im Jahr zusammen.
- (3) Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ist der Bundesvorstand beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Bundesvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt einen Geschäftsverteilungsplan, der dem Bundesausschuss auf Verlangen zur Kenntnis zu geben ist.

VII. Organe: Bundesschiedsgericht

§ 28: Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus der*dem Vorsitzenden, die*der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben soll, und zwei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen kein anderes Wahlamt auf Bundesebene ausüben. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sollen nicht demselben Landesverband angehören.
- (2) Das Bundesschiedsgericht ist für alle rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Bundesverbandes zuständig. Es entscheidet außer in den ihm anderweitig zugewiesenen Fällen insbesondere
 - (a) über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Landesverbänden, Landesverbänden und dem Bundesverband sowie Organen und Organmitgliedern,
 - (b) über die Auslegung dieser Satzung, der nach dieser Satzung verabschiedeten Geschäftsordnungen sowie die Gültigkeit und Auslegung rechtlich relevanter Handlungen der Organe des Bundesverbandes,

- (c) bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften und Handlungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen mit dieser Satzung.
 - (d) Soweit ein Landesverband über kein eigenes Schiedsgericht verfügt, kann stattdessen das Bundesschiedsgericht zur Entscheidung angerufen werden. Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.
- (3) Die Schiedsordnung regelt das Recht zur Anrufung des Bundesschiedsgerichts, das Verfahren vor ihm, die Art, Wirkung und Bekanntmachung seiner Entscheidungen sowie seine innere Ordnung.
- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

VIII. Bundessekretariat

§ 29: Bundessekretär*in

- (1) Der*die Bundessekretär*in steht dem Bundessekretariat der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland vor.
- (2) Angestellte des Bundessekretariats werden auf Vorschlag des*der Bundessekretär*in vom Bundesvorstand eingestellt und entlassen.
- (3) Der*die Bundessekretär*in ist für die Koordinierung der Gremien der JEF Deutschland und für die technische Durchführung von Gremienbeschlüssen sowie die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Organe der JEF Deutschland verantwortlich. Er*sie achtet auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der Verbandsordnungen.
- (4) Der*die Bundessekretär*in wird auf Vorschlag der*des neu gewählten Bundesvorsitzenden vom Bundeskongress gewählt. Der Wahlgang zur Wahl des*der Bundessekretär*in erfolgt unmittelbar nach der Wahl eines*r neuen

Bundvorsitzenden. Der Bundesausschuss kann im Falle der Vakanz auf Vorschlag des*der Bundesvorsitzenden kommissarisch eine*n Bundessekretär*in bestellen.

- (5) Der*die Bundessekretär*in kann auf Antrag des Bundesvorstandes vom Bundesausschuss abgewählt werden.

§ 30: Bundessekretariat

- (1) Das Bundessekretariat unterstützt die Organe der JEF Deutschland bei der Abwicklung organisatorischer und administrativer Prozesse.
- (2) Weisungsbefugt gegenüber Mitarbeiter*innen des Bundessekretariats sind neben dem*der Bundessekretär*in der*die Bundesvorsitzende und der*die Bundesschatzmeister*in. Der Bundesvorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende Regelungen zur Weisungsbefugnis zu treffen.

§ 31: Bundesgeschäftsführer*in

- (1) Der*die hauptamtliche Bundesgeschäftsführer*in leitet als Besonderer*e Vertreter*in des Vereins gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) das Bundessekretariat.
- (2) Der*die Bundesgeschäftsführer*in hat beratende Stimme im Bundeskongress, Bundesausschuss und Bundesvorstand der JEF Deutschland.

IX. Finanzbestimmungen

§ 32: Finanzgebaren

- (1) Das Finanzgebaren erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (2) Das Finanzgebaren wird jährlich von der Finanzprüfungskommission überprüft.

§ 33: Finanzprüfungskommission (FPK)

- (1) Die Finanzprüfungskommission besteht aus einem*einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden.
- (2) Die*der Vorsitzende wird vom Bundeskongress, die Beisitzenden werden vom Bundesausschuss gewählt. Die Beisitzenden werden auf dem Bundesausschuss unmittelbar vor dem Bundeskongress, der kein Wahlkongress ist, gewählt. Die drei Mitglieder müssen aus drei unterschiedlichen Landesverbänden stammen. Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand oder dem Bundessekretariat angehören.
- (3) Der Bundesausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Finanzprüfungskommission beschließen. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 34: (weggefallen)

§ 35: Vorschriften zur Beitragserhebung

- (1) Die Höhe der Beiträge für Landesverbände, die Fristen für die Abführung der Beiträge, sowie weitere Verfahrensregelungen werden in der Beitragsordnung der JEF Deutschland bestimmt.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch den Bundeskongress mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Stimmen geändert.
- (3) Hält ein Landesverband oder ein korporatives Mitglied die Bestimmungen der Beitragsordnung nicht ein, kann die Beitragsordnung Sanktionen vorsehen, sofern diese keine in dieser Satzung gewährten Rechte verletzen.

Der Entzug von Mandaten im Bundeskongress und Bundesausschuss sowie zum Kongress der JEF Europe ist gestattet.

X. Außenvertretungen

§ 36: Vertretung gegenüber der Europa-Union Deutschland e. V. (EUD)

- (1) Die Vertretung gegenüber Präsidium und Geschäftsstelle der Europa-Union Deutschland fällt in die Verantwortung des Bundesvorstandes.
- (2) Das erste Mandat für den Bundesausschuss und den Bundeskongress der Europa-Union übt kraft Amtes die*der amtierende Bundesvorsitzende oder eine*r ihrer*seiner Stellvertreter*innen aus. Das zweite Mandat für Bundesausschuss und Bundeskongress der Europa-Union fällt kraft Amtes an die*den Vorsitzenden des Bundesausschusses der JEF bzw. ihrer*seinem Stellvertreter*in.
- (3) Die übrigen Delegierten in die Gremien der Europa-Union Deutschland werden jährlich auf dem letzten BA vor dem Bundeskongress der Europa-Union durch den Bundesausschuss der JEF Deutschland gewählt.
- (4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Bundesausschusses.

§ 37: Vertretung gegenüber der JEF Europe

- (1) Die Vertretung gegenüber der JEF Europe obliegt dem Bundesvorstand.
- (2) Die Verteilung der Mandate zum Europakongress der JEF Europe wird wie folgt geregelt: die ersten zwei Mandate erhält der Bundesvorstand als Direktmandate. Danach erhält jeder Landesverband – in nach Mitgliedszahlen absteigender Reihenfolge – ein Grundmandat. Etwaige weitere Mandate werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die Landesverbände aufgeteilt. Die Berechnung der Mandate wird von dem*der Bundessekretär*in vorgenommen. Grundlage für die Berechnung der Mandatszahlen sind die von den Landesverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.

§ 38: Weitere Außenvertretungen

- (1) Die Vertretung gegenüber weiteren Dachverbänden und Dritten obliegt dem Bundesvorstand, sofern der Bundeskongress keine gesonderten Regelungen trifft.

XI. Gemeinsame Bestimmungen

§ 39: Stimm- und Wahlrecht

- (1) Wählbar in die Organe der JEF Deutschland sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder zwischen 14 und 18 Lebensjahren sind nur dann wählbar, wenn die Erziehungsberechtigten der Kandidatur zuvor zugestimmt haben. Nur volljährige Mitglieder der JEF Deutschland können in den geschäftsführenden Bundesvorstand gewählt werden.

Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht, sofern kein Fall vorliegt, für den in dieser Satzung Ausnahmebestimmungen getroffen wurden.

- (2) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Sie haben jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht, sofern diese Satzung keine Ausnahmen definiert.

§ 40: Stimmenmehrheit und Minderheitenschutz

- (1) Sofern Satzung oder Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmen
 - (a) entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit,
 - (b) werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt,
 - (c) gelten Anträge bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

- (2) Die Geschäftsordnungen der Gremien der JEF Deutschland können für Abstimmungen andere Mehrheitsregelungen vorsehen, sofern für den konkreten Fall in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Dies gilt nicht für Wahlen und auch nicht für Abstimmungen zu Finanz- und geschäftsordnungsmäßigen Anträgen.

§ 41: Mandate und Stimmübertragung

- (1) Ist ein*e Delegierte*r an der Wahrnehmung ihres*seines Mandates verhindert, kann sie*er sein Mandat für die Dauer der Sitzung an ein anderes Mitglied ihres*seines Landesverbandes übertragen. Ein*e Delegierte*r darf maximal eine Stimmübertragung wahrnehmen.
- (2) Stimmübertragungen müssen schriftlich an das Bundessekretariat erfolgen. Dieses hat die Stimmübertragung der Sitzungsleitung zur Kenntnis zu geben. Handelt es sich um eine Mandatsübertragung für den Bundeskongress, so ist außerdem die Mandatsprüfungskommission in Kenntnis zu setzen.
- (3) Mitglieder des Bundesvorstandes können kein Mandat eines Landesverbandes ausüben. Stimmübertragungen von Delegierten der Landesverbände und korporativer Mitglieder an Mitglieder des Bundesvorstandes sind nicht möglich. Die Stimmen von Mitgliedern des Bundesvorstandes sind ausschließlich an andere Mitglieder des Bundesvorsandes übertragbar. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Durch Landesverbände gewählte Delegierte zu Organen der JEF Deutschland sollen unmittelbar nach der Wahl dem Bundessekretariat gemeldet werden.

§ 42: Wahlen

- (1) Vor Wahlen kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung oder auf Antrag eines Delegierten ein Wahlausschuss gewählt werden. Er besteht aus Vorsitz und zwei Stellvertreter*innen. Dem Wahlausschuss dürfen nur Personen angehören, die selbst nicht zur Wahl stehen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollten drei unterschiedlichen Landesverbänden entstammen.

Der Wahlausschuss hat während des Wahlvorgangs die Sitzungsleitung inne. Während der Auszählung der Stimmen kann das Tagungspräsidium bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums bei Zustimmung des Wahlausschusses mit der Sitzung fortfahren.

Wird kein Wahlausschuss gebildet, übernimmt die Sitzungsleitung seine Funktion.

- (2) Der Wahlvorgang beginnt mit dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ und endet mit Bekanntgabe der Ergebnisse.
- (3) Wahlen können in offener oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Verlangt auch nur ein*e Stimmberechtigte*r vor Beginn des jeweiligen Wahlvorgangs geheime Wahl, so ist dem zu entsprechen; eine offene Abstimmung ist dann unzulässig. Die Wahlen zum Bundesvorstand sind immer in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (4) Die Wahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden erfolgt ebenso wie die Wahl der Beisitzenden im Bundesvorstand in jeweils einem gemeinsamen Wahlgang. Dabei kann jede*r Wahlberechtigte maximal so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind. Die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen.
- (5) Über das Ergebnis der Wahlen ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das dem Versammlungsprotokoll als Anlage beizufügen ist. Die Niederschrift ist durch den*die Versammlungsleiter*in und die*den Vorsitzende*n des Wahlausschusses zu beurkunden.
- (6) Der Bundesausschuss beschließt eine Wahlordnung für Bundesausschuss und Bundeskongress, die das Weitere bestimmt. Beschluss und Änderung der Wahlordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 43: Niederschriften

- (1) Von jeder Gremiensitzung der JEF Deutschland ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Bundesvorstandes und Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzustellen ist.

- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 44: Einsatz von Telemedien in der Gremienarbeit

- (1) Wann immer die Schriftform erforderlich ist, kann die Korrespondenz per E-Mail oder Telefax erfolgen.
- (2) Sitzungen aller Gremien der JEF Deutschland, mit Ausnahme von Sitzungen des Bundeskongresses, können in Form von Telefon-, Video- oder Internetkonferenzen erfolgen.
- (3) Alle Organe und Gremien der JEF Deutschland, mit Ausnahme des Bundeskongresses, können — in begründeten Ausnahmefällen — Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich oder mittels E-Mail oder anderer dafür geeigneter Technologien treffen, sofern die Grundlagen hierfür in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums geregelt sind.

§ 45: Beginn der Fristen

- (1) Maßgebend für den Beginn aller in der Satzung und den Verbandsordnungen genannten Fristen sind:
- (a) Sofern der Postweg gewählt wird, das Datum des Poststempels. Der Einlieferungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (b) Beim Versand von E-Mails der Tag, an dem die Mail versendet wurde.
- (c) Beim Einsatz von Telefax der Tag, an dem das Telefax verschickt wurde.

§ 46: Amtsverlust

- (1) Jede Amtsenthebung von Funktionsträgern liegt in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Bestellung vorgenommen hat. § 29 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 47: Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer aller Organe der JEF Deutschland beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Präsidiums des Bundesausschusses beträgt drei

Bundesausschusssitzungen. Die Mitglieder des Bundesvorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der*die Bundesgeschäftsführer*in bleibt im Amt bis er*sie kündigt, der Bundesvorstand seine Entlassung beschließt oder eine*n neue*n Bundesgeschäftsführer*in beruft.

XII. Schlussbestimmungen

§ 48: Sprachformen

- (1) Alle Personen und Amtsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen und der männlichen Sprachform. Frauen sollen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form führen.

§ 49: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 50: Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet der Bundeskongress mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, hierbei werden Enthaltungen als gültige Stimmen gezählt.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Landesverbände, die zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sind. Das Vereinsvermögen wird anteilig gemäß

der Mitgliederzahlen verteilt. Diese dürfen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks. Sollten keine als gemeinnützig anerkannten Landesverbände mehr existieren, fällt das Vermögen an die Europa-Union Deutschland e. V..

§ 51: Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Bundeskongresses. Enthaltungen gelten als gültige Stimmen.
- (2) Satzungsänderungsanträge sind bis neun Wochen vor dem Kongress beim Bundessekretariat einzureichen und vom Sekretariat binnen zwei Wochen zu verschicken. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen sind zwei Wochen vor Beginn des Kongresses beim Sekretariat einzureichen.
- (3) Die Satzungsänderungsanträge sind der Einladung zum Bundeskongress beizufügen.
- (4) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden notwendig sind, kann der Bundesvorstand beschließen, sofern sie die Satzung dem Wesen nach nicht verändern.

§ 52: Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Werktag, der auf den Tag des Beschlusses durch den Bundeskongress folgt, in Kraft. Im Außenverhältnis entfaltet sie ihre Wirkung erst nach Eintragung ins Vereinsregister.